

99013008109000

Vermittlungsakten Einsicht gewähren

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002118912/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013008109000
Leistungsbezeichnung I	Vermittlungsakten Einsicht gewähren
Leistungsbezeichnung II	Adoptierte Menschen und deren Familien - Hilfe und Beratung zur Abstammung / Bremerhaven
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abstammung, Adoption, Vermittlungsakten, Brhv
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Datenschutz, Auskünfte und Akteneinsicht (1150400), Adoption und Pflegekinder (1020100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	09.11.2023
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/ https://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.64154.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
Teaser	Als adoptierte Person können Sie ab Ihrem 16. Geburtstag selbst Einsicht in die Akten über die Vermittlung Ihrer Adoption nehmen. Es sei denn, die Interessen anderer Betroffener – etwa die Ihrer leiblichen Eltern – stehen der Einsicht entgegen oder überwiegen.
Volltext	Wenn Sie sich als adoptiertes Kind über Ihre familiäre Herkunft informieren möchten, müssen Sie sich an die Adoptionsvermittlungsstelle wenden, die Ihre Adoption vermittelt hat. In der Regel gehören diese Stellen zu den Jugendämtern, es gibt jedoch auch Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger, zum Beispiel der Kirchen. Die Fachkräfte Ihrer Vermittlungsstelle lassen Sie die Akten einsehen, unterstützen Sie bei der Recherche und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung. Eine Akteneinsicht ist für Sie nicht möglich, wenn überwiegende persönliche Belange von beteiligten Personen entgegenstehen. Die Adoptionsvermittlungsstelle kann sich im Einzelfall bemühen, dass auch Ihre leiblichen Eltern und Geschwister Akteneinsicht erhalten. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht für Angehörige aus Ihrer Herkunftsfamilie jedoch nicht. Das Geburtenregister führt das für den Geburtsort einer Person zuständige Standesamt. Eine lange Aktenaufbewahrungsfrist für Akten über

Modul	Sachverhalt
	Adoptionen wurde erst Anfang 2002 eingeführt. Liegt die Adoption schon längere Zeit zurück, existieren möglicherweise keine Vermittlungsakten mehr. Erfolgte die Adoption vor dem Jahr 1977, war keine Adoptionsvermittlungsstelle beteiligt. Damals reichte ein notarieller Vertrag, den das Amtsgericht bestätigen musste. In diesem Fall führt Sie möglicherweise eine Nachfrage beim beteiligten Gericht weiter.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	• Wenn Sie die Vermittlungsakten einsehen möchten: Sie sind adoptiert worden und mindestens 16 Jahre alt oder Eltern, haben Ihr Kind adoptiert und sind sorgeberechtigt für Ihr Kind • Wenn Sie die Auskünfte oder Unterlagen vom Standesamt erhalten möchten: Unterlagen aus dem Personenstandsregister beim Standesamt können beantragen: Eltern, die ihr Kind adoptiert haben, deren Eltern, gesetzliche Vertretung des Kindes und das mindestens 16 Jahre alte Kind selbst. Nach dem Tod des Kindes können Auskünfte aus dem Personenstandsregister außerdem erhalten: andere Personen, auf die sich der Registereintrag bezieht (also die leiblichen Eltern) und deren Ehepartner oder Ehepartnerinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Vorfahren und Abkömmlinge. • Andere Personen haben ein Recht auf Einsicht, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.
Kosten	Auskunft, Beratung und Unterstützung sind kostenlos.
Verfahrensablauf	Wenn Sie als adoptierte Person Einsicht in Ihre Vermittlungsakte nehmen wollen, wenden Sie sich direkt an die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle: • Vor einem persönlichen Besuch sollten Sie eine telefonische Anfrage stellen und einen Termin vereinbaren. • Die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle gibt Ihnen und Ihren sorgeberechtigten Eltern, soweit dies im Einzelfall möglich ist, Einsicht in die Akten über die Vermittlung Ihrer Adoption. • Die Fachkräfte informieren Sie über Ihre Herkunft und Lebenssituation, sofern ihnen Informationen dazu

Modul	Sachverhalt
	vorliegen und dem keine Interessen anderer Personen entgegenstehen.
Bearbeitungsdauer	Keine Angabe
Frist	Keine Angabe
weiterführende Informationen	https://www.adoption-und-pflegekinderwesen.de https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/kinderwunsch-adoption/adoption https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Adoption/Adoption.html https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/9/Adoption_Digital_Datenschutzerkl%C3%A4rung_Spezifisch_Fachbeh%C3%B6rde.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Vermittlungsakten Einsicht gewähren • Einsicht in die Vermittlungsakten für adoptierte Kinder ab 16. Lebensjahr • Einsicht in die Vermittlungsakten für Eltern, die ihr Kind adoptiert haben • Einsicht kann verwehrt werden, wenn Interessen anderer Betroffener dagegensprechen • zuständig: Adoptionsstelle über welche Adoption vermittelt wurde
Ansprechpunkt	• Adoptionsvermittlungsstelle Bremerhaven E-Mail: Adoptionsvermittlungsstelle@magistrat.bremerhaven.de
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bremerhaven.de, Bremerhaven.de